

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**

**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Herrn  
Landtagspräsident  
Mag. Edmund FREIBAUER

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.04.2006  
zu Ltg.-**539/A-1/46-2005**  
~~W- u. F- Ausschuss~~

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

LAD1-SEP-2/001-2005

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Hr. Posch

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13612

Datum

25. April 2006

Betrifft

Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen

Sehr geehrte Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 26. Jänner 2006, Ltg.-539/A-1/46-2005, hat der Landeshauptmann an die Österreichische Bundesregierung, die Frau Bundesministerin für Inneres und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die dringende Forderung herangetragen, dass ein gerechter Finanzschlüssel für Polizeieinsätze bei Großveranstaltungen zugunsten der jeweiligen Polizeiinspektion – sei es in Form direkter Geldleistungen oder durch einen Ausgleich der Überstunden – geschaffen wird.

Daraufhin ist folgendes Antwortschreiben der Frau Bundesministerin für Inneres eingelangt:

*„Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!*

*Ich darf mich für Dein Schreiben vom 30. Jänner 2006 und die Initiative des niederösterreichischen Landtages, die Sicherheitsexekutive zu unterstützen, herzlich bedanken.*

*Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass im Sinne der im § 38 BHG 1986 normierten haushaltsrechtlichen Bestimmung der Bundesminister für Finanzen alle Einnahmen, die durch den Bund erzielt werden, zur Bedeckung sämtlicher Ausgaben aller Ressorts zu*

verwenden hat (Gesamtbedeckungsgrundsatz). Es können somit die Einnahmen nicht direkt dem einzelnen Ministerium zugute kommen.

Auf die des Landtagsbeschlusses zu Grunde liegenden Großveranstaltungen lassen sich die §§ 5, 5a und 5b des Sicherheitspolizeigesetzes, SPG, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F., betreffend die Besorgung des Exekutivdienstes, die Einhebung und die Entrichtung von Überwachungsgebühren mit den jeweils determinierten Voraussetzungen bzw. Einschränkungen anwenden.

In § 5b Absatz 1 des SPG wird normiert, dass die Überwachungsgebühren „der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat“. Die Einnahmen werden gegenwärtig zwar beim Bundesministerium für Inneres vereinnahmt, sind aber im Sinne der eingangs zitierten Bestimmung praktisch an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen.

Als Begünstigter im Sinne des vorzit. § 5b Absatz 1 des SPG käme nach Ansicht des BMI nach einer entsprechenden Ermächtigung durch das Bundesministerium für Finanzen auch nur das Bundesministerium für Inneres, als die den Aufwand für die nachgeordneten Behörden und Dienststellen tragende Gebietskörperschaft, anstelle einzelner Kommanden bzw. Polizeiinspektionen, in Betracht.

Vorraussetzung, diese Einnahmen durch das BMI bzw. die Sicherheitsexekutive zusätzlich zu lukrieren, wäre somit eine Zweckbestimmung im Materiengesetz, da gem. § 17 BHG 1986 eine zweckgebundene Verrechnung von Ausgaben erfolgen kann, wenn die betreffenden Einnahmen nur für bestimmte Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus ist im Einvernehmen mit dem BMF die zweckgebundene Verrechnung nur dann möglich, wenn die Ausgaben aufgrund eines Vertrages einem bestimmten Verwendungszweck, der vom BMI einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die aufgrund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahme begrenzt sind.

Es müsste aber vermieden werden, dass die durch eine Zweckwidmung herbeigeführte Einnahmenminderung für das BMF mit einer Kürzung der Budgetmittelzuweisungen für das BMI kompensiert werden.

*Aufgrund der verfassungsmäßigen Verantwortung für die Vollziehung des Haushaltsrechtes können entsprechende Änderungen dahingehend nur durch das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.*

*Ich habe daher, da Deine Initiative auch aus Sicht des BMI unter der Voraussetzung, dass diese Budgetmittel tatsächlich der Sicherheitsexekutive zusätzlich zu Gute kommen und nicht auf andere Weise kompensiert werden, sehr begrüßenswert ist, den Landtagsbeschluss zum Anlass genommen, Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen aufzunehmen.“*

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin P R Ö L L  
Landeshauptmann